(Abg. Günther.)

(A) gesellschaft abgelehnt, auf die betreffenden Boraussetzungen einzugehen, die als die conditio sins quanon gelten sollten, um die Ankaufsverhandlungen weiterführen zu können.

(Buruf.)

Meine Herren! Ich' höre eben von dem Herrn Abg. Müller: "Weil der Vertrag eben abgeschlossen war."

(Buruf.)

Gewiß, mit der Regierung, mit anderen konnte sie ihn nicht abschließen. Gewiß hätte die Gesellschaft mit dem Preise von 2000 000 M. für diesen Grundsbesitz von 100 000 qm ein außerordentlich gutes Gesschäft gemacht. Sie hätte bedeutend mehr bekommen, als sie für den gesamten Besitz von der Königl. Staatseregierung als Kaufpreis verlangt hat. Es wären aber dabei unsere sächsischen Interessen ganz besonders geschädigt worden.

Es wurde nun gesagt, der Bertrag sei mit der Königl. Staatsregierung in der Form des Erlaubnisscheines schon abgeschlossen gewesen. Die vertrag= lichen Bestimmungen in dem Erlaubnisscheine, ich habe sie nicht einzeln im Kopfe, ich habe den Verhand= lungen in der Finanzdeputation A mit beigewohnt, sie sind mir nicht einzeln gegenwärtig. Aber das weiß ich und kann ich mir vorstellen, daß die vertraglichen Bestimmungen im Erlaubnisscheine kein hindernis gewesen wären für die Brambacher Sprudelgesellschaft, vor etwa 14 Tagen ihren böhmischen Grundbesitz um etwa 2 000 000 Mt. zu verkaufen, sie hätte lediglich die Konventionalstrafe zahlen müssen. Aber bei einem derartigen Kaufpreise von 2 Millionen wäre es der Sprudelgesellschaft wohl ein Leichtes gewesen, wenn sie gegen die vaterländischen Interessen hätte verstoßen wollen, darauf einzugehen oder überhaupt in weitere Verkaufsverhandlungen mit den im Auslande befindlichen Interessenten einzutreten. meine, man muß die Sache auch ganz ruhig, objektiv, ohne Voreingenommenheit betrachten und beurteilen, dann wird man schließlich doch zu der Überzeugung tommen muffen, daß bei allem spekulativen Interesse, von dem natürlich auch so ein Geschäft geleitet sein muß wie jeder Kaufmann, jeder Geschäftsmann, doch die ganze Behandlung und die Art und Weise, wie man die Verhandlungen seitens der Sprudelgesellschaft geführt hat, ein durchaus loyales Gepräge aufwiesen, daß sie eine Haltung betätigt hat, mit der man nur durch= aus einverstanden sein kann.

Meine Herren! Die Hauptfrage, die uns aber vor- an, hier etwa ein abschließendes Urteil abzugeben, was nehmlich interessiert — meine jetzigen Ausführungen richtig sein könnte, aber nach meiner Kenntnis der Sach-

waren ja nur das Präludium meiner Darlegungen —, (O) ift die, ob der Staat die Sache felbft in die Sand nehmen ober der Brambacher Sprudelgesellschaft die Konzession erteilen soll. Das ist der springende Punkt, auf den auch schon der Herr Abg. Dr. Schanz verwies, und das ist der Kernpunkt, um den es sich bei der Besprechung im vorliegenden Falle handelt. Die Lösung soll nun in der lettgenannten Beise erfolgen, so, daß der Sächsischen Sprudelgesellschaft von der Königl. Staatsregierung eine Konzession in der Form des oben besprochenen oder angedeuteten Erlaubnisscheines erteilt wird. Ich spreche gang offen aus: diese Art der Lösung findet meinen Beifall nicht; ich hätte eine andere Lösung gewünscht, und zwar in ber Richtung, daß der Staat die Grundstücke erworben und felbst die Sache in die hand genommen hätte.

Wenn nun in dem Berichte der Königl. Staatsregierung gesagt wird, daß die Zurucksetzung Brambachs zugunsten von Bad Elster eine den Absichten des Gesetzes nicht entsprechende Unbilligkeit gewesen wäre und daß nach einem alten Erfahrungsfaße die Wirkungen von Heilquellen zu einem wesentlichen Teile an deren Ursprungsort gebunden seien, so kann ich mich mit einem berartigen Standpunkte, mit einer derartigen Auffassung der Königl. Staatsregierung durchaus einverstanden erklären. Wenn ich aber einen folden Standpunkt vertrete, einen folden Grundfat, einen solchen Gedanken in solche Worte gebunden aufstelle, dann muß ich auch die entsprechenden Konsequenzen daraus ziehen, und das hat, meine Herren, die Königl. Staatsregierung nicht getan. Sier setzen nun meine Vorwürfe gegen die Rönigl. Staatsregierung ein.

Meine Herren! Man darf doch nicht verkennen, daß auch berechtigte, schwerwiegende Interessen von Bad Elster zu vertreten sind, die meiner Ansicht nach eine ganz andere Lösung hätten sinden müssen und hätten sinden können, wenn eben die Königl. Staatsregierung selbst als Unternehmer sür die Errichtung eines Bades oder derartiger Anlagen in Brambach aufgetreten wäre. Ich habe mich in den letten Wochen mit den Fragen beschäftigt: Würde etwa, wenn die Königl. Staatsregierung selbst den Willen zeigte, die Sache noch zu übernehmen, das Bad Elster unter allen Umständen geschädigt werden, wenn die Konzessischen der etwa ein abschließendes Urteil abzugeben, was richtig sein könnte, aber nach meiner Kenntnis der Sachz